

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG **der Gemeinde Patsch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Patsch erlässt mit Beschluss vom 05.08.2004, zuletzt geändert am 16.11.2023, auf Grund des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. 3/2001, zuletzt geändert durch BGBl. 71/2003 für den Friedhof im Ortsteil Burgstall, (Grundparzelle 1843/1), Gemeinde Patsch folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für den Friedhof und die Andachtskapelle der Gemeinde Patsch erhebt die Gemeinde Gebühren in folgender Form:

1. Grabbenützungsgebühren (jährliche Gebühren)
2. Sonstige Gebühren

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

1. Mit der erstmaligen Belegung einer Grabstätte entsteht die Pflicht zur Entrichtung der im Zeitpunkt der Bestattung gültigen jährlichen Grabbenützungsgebühren.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der sonstigen Gebühren entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung für das Öffnen und Schließen der Grabstätte.

§ 3 Grabbenützungsgebühr

Die jährliche Grabbenützungsgebühr beträgt:

a) für ein Einzelgrab	€ 20,00
b) für ein Doppelgrab bzw. Familiengrab	€ 30,00
c) für ein Urnengrab	€ 20,00
d) Urnennische	€ 20,00

Falls die Einrichtung nicht über ein ganzes Kalenderjahr beansprucht wird, gelangt die jährliche Grabbenützungsgebühr anteilmäßig für jedes angefangene Vierteljahr zur Vorschreibung.

§ 4 Sonstige Gebühren

Die Öffnung und Schließung der Grabstätten erfolgt durch die Gemeinde. Bei jeder Beisetzung sind dafür mindestens € 760,00 (Weiterverrechnung der Kosten der Fremdfirma) zu bezahlen. Bei Urnengräbern sind € 100,00 dafür zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Fälligkeit der Friedhofsgebühren (Grabbenützungsgebühren und Sonstige Gebühren) entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides und sind diese binnen einem Monat einzuzahlen.

§ 6 Gebühren f. Exhumierung und Umbettung

Bei Exhumierungen und Umbettungen sind die tatsächlichen Kosten zu entrichten.

§ 7 Verrechnung der Gebühren

Alle vorstehenden Gebühren verstehen sich inklusive der geltenden Mwst.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Kundgemacht vom 03.09.2004 bis 17.09.2004

Mit Schreiben vom 28.09.2004 (Ib-5302/7-2004) zur Kenntnis genommen